

1. Das Kultusministerium legt keinen Zeitplan, keinen Ausbauplan und keinen Finanzierungsplan vor. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, in welchem Umfang der Freistaat für die Umsetzung der Beschlüsse zusätzliche Lehrerwochenstunden und zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung stellt. In Ziffer 7 heißt es zwar, dass der Freistaat eine „angemessene Ausstattung an Planstellen und Mitteln für Lehrkräfte und externes Personal“ sicherstellt. Eine Konkretisierung, was der Freistaat unter „angemessener Ausstattung“ versteht, fehlt jedoch. Die zu geringe Ausstattung an finanziellen Mitteln und Lehrerwochenstunden war in der Vergangenheit einer der Hauptkritikpunkte. Der Freistaat muss seine Finanzierungsvorstellung und die zugrundeliegenden Berechnungen offenlegen.

Die Einführung sog. flexibler (=offener) Ganztagsgruppen im Grundschulalter in schulischer/staatlicher Verantwortung (Ziff. 10) stellt das entscheidende Entgegenkommen des Freistaats dar. Über die Qualität der Betreuung in offenen Gruppen wird indes keine Aussage getroffen. Auch werden keine Zahlen zu Finanzen und Personal genannt. Hinzu kommt, dass die Einrichtung der flexiblen Ganztagsgruppen nur „im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel“ erfolgt, also unter Haushaltsvorbehalt steht.

Zentrale Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Ganztagsbetreuung werden nur mit Schlagworten anstatt konkreten Aussagen abgehandelt. So wird in Ziffer 1 von „qualitätvollen Angeboten“ gesprochen, die Anforderungen an die Qualität werden jedoch nicht definiert. In Ziff. 3 wird davon gesprochen, dass die bestehenden Möglichkeiten der Verzahnung intensiviert werden sollen und dem vertrauensvollen Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe „besondere Bedeutung“ zukomme. Welche konkreten Auswirkungen dies hat und welche Veränderungen zur Erreichung dieser Ziele notwendig sind, wird nicht ausgeführt. Fakt ist, dass eine wesentliche Erwartung an den Bildungsgipfel, die (Förder-) Systeme von Schule und Jugendhilfe zu vereinfachen und zu harmonisieren, nicht erfüllt wird. Dies gilt insbesondere für die Frage, wie bestehende Modelle einer stärkeren Zusammenarbeit künftig unterstützt werden. Gemäß Ziffer 11 soll ferner die staatliche Förderung der Mittagsbetreuung „in ihren verschiedenen Formen“ beibehalten werden. Dies geht wohl zurück auf einen Beschluss der CSU-Landtagsfraktion. Dieser führt in der Praxis allerdings dazu, dass das bestehende Wirrwarr an Modellen beibehalten statt bereinigt wird.

2. Der Freistaat definiert in Ziffer 3 die Schnittstelle für die Zuständigkeit von Schule und Kommune (gem. §24 IV SGB VIII) auf vier Wochentage in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und unter Ausschluss der Ferien. Die Aussage im Anschreiben des Kultusministeriums, dass diese Abgrenzung am 06.06.2014 von den kommunalen Spitzenverbände gefordert wurde ist falsch und zurückzuweisen. Kritisch anzumerken ist stattdessen, dass die kommunalen Spitzenverbände in die Erarbeitung der Beschlussvorlage im Vorfeld nicht eingebunden wurden.

Nicht nachzuvollziehen und auch nicht zu rechtfertigen ist, dass sich die Schule nur an vier Wochentagen und auch nur in der Zeit von 8 bis 16 Uhr in der Pflicht sieht. Die Schule muss sich der gesellschaftlichen Entwicklung stellen und grundsätzlich auch eine Betreuung in den Randzeiten vor 8:00 Uhr und nach 16:00 Uhr, auch am Freitag, in eigener Zuständigkeit anbieten. Gleiches gilt für die Ferienzeiten. Als Manko stellt sich dar, dass zwar von einer Intensivierung bestehender Möglichkeiten der Verzahnung die Rede ist, hierfür aber keine konkreten Möglichkeiten genannt werden. In Ziffer 12 wird darüber hinaus festgeschrieben, dass die staatliche Förderung für Schulkinder im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe „unberührt“ bleibt. Dies legt nahe, dass sich an der bisherigen Praxis und deren Unzulänglichkeiten nichts ändern soll.

3. In Ziffer 15 wird von den Kommunen eine Erhöhung des bisherigen Finanzierungsbeitrags von 5.000 Euro um 500 Euro bzw. 1000 Euro (für rhythmisierte Angebote) abverlangt. Die Differenzierung des Beitrags zwischen offenen und gebundenen Angeboten ist nicht nachvollziehbar. In der Vergangenheit wurde wiederholt kritisiert, dass die Beteiligung der Kommunen am Personalaufwand staatlicher Schulen ein Systembruch sei. Bei realistischer Betrachtung dürfte dieser Punkt für den Staat allerdings nicht verhandelbar sein. Realistisch erscheint dagegen,

dass die Kommunen mit diesem (wohl einzigen) Verhandlungspfund darauf drängen könnten, dass dieser Beitrag nicht mehr in die allgemeine Staatskasse fließt, sondern den Schulen vor Ort zugute kommt. Zu bedenken ist, dass die bisherige staatliche Ausstattung der Ganztagschule (außer vom KM) allgemein als unzureichend bewertet wird.

4. In Ziffer 2 wird ausgeführt, dass die im Folgenden aufgeführten Eckpunkte die künftigen Strukturen ab dem Schuljahr 2016/2017 festlegen sollen. Demgegenüber wird im Anschreiben ausgeführt, dass bereits im Schuljahr 2015/2016 mit einem Modellversuch von 300 Gruppen mit der Umstellung der Mittagsbetreuung bzw. dem Ausbau offener Angebote im Grund- und Förderschulbereich begonnen werden soll. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen.
5. In Ziff. 14 soll – über den ersten Bildungsgipfel hinausgehend – festgeschrieben werden, dass die Bereitstellung und Zubereitung der Mahlzeiten sowie die Abrechnung in der Zuständigkeit der Sachaufwandsträger liegt. Aus kommunaler Sicht ist darauf zu drängen, diesen Satz zu streichen. Während sich die Situation in der Praxis immer noch sehr unterschiedlich darstellt, würde Satz 2 die Kommunen uneingeschränkt in die Pflicht nehmen. Satz 3 müsste ergänzt werden und wie folgt lauten: „**Betreuung und Aufsicht der Schüler** wird von der Schule übernommen.“ Die Worte „bzw. ggf. Kooperationspartner“ sind zu streichen, da sie überflüssig bzw. sogar missverständlich sind. Mit der Einfügung des Wortes „Aufsicht“ soll deutlich werden, dass das Mittagessen eine pädagogische Veranstaltung ist.
6. Nr. 13, 3. Spiegelstrich: die Verknüpfung „sonderpädagogischer Förderbedarf“ und Eingliederungshilfe ist kritisch. Es handelt sich um verschiedene Dinge, die hier – für das KM in praktischer Weise – verknüpft werden. Es kann zwar Eingliederungshilfe mit sonderpäd. Bedarf zusammen fallen, aber das muss nicht immer so sein.